

BERGHAUSGEMEINSCHAFT BRIOCHE (BHG)



STATUTEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Name und Sitz **Seite 1**

- Art. 1.1 Name
- Art. 1.2 Rechtsdomizil
- Art. 1.3 Im Text verwendete Bezeichnung

2. Zweck des Vereins **Seite 1**

- Art. 2 Zweck

3. Mitgliedschaft **Seite 1**

- Art. 3.1 Mitgliedschaft
- Art. 3.2 Aufnahme
- Art. 3.3 Aktivmitglieder
- Art. 3.4 Gönner
- Art. 3.5 Austritte
- Art. 3.6 Streichung
- Art. 3.7 Ausschluss
- Art. 3.8 Wiedererwägungsantrag

4. Rechte und Pflichten **Seite 3**

- Art. 4.1 Rechte
- Art. 4.2 Pflichten

5. Organisation **Seite 3**

- Art. 5.1 Organe
- Art. 5.2 Vereinsjahr
- Art. 5.3 Ordentliche Generalversammlung
- Art. 5.4 Ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 5.5 Vorstand
- Art. 5.6 Rechnungsrevisoren
- Art. 5.7 Haftung

6. Schlussbestimmungen **Seite 7**

- Art. 6.1 Schlussbestimmungen
- Art. 6.2 Inkraftsetzung

1. Name und Sitz

Name Art. 1.1

Die Berghausgemeinschaft Brioche, (BHG) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des ZGB.

Rechtsdomizil Art. 1.2

Rechtsdomizil der BHG ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Im Text verwendete Art. 1.3

Bezeichnungen Der Einfachheit halber wird bei allen Personen und Stellenbezeichnungen, ob es sich um Männer oder Frauen handelt, die männliche Form verwendet.

2. Zweck des Vereins

Zweck Art. 2

2.1 Erhaltung des Berghauses "Brioche" in: la Bonne Faulx 64, 2536 Plagne.

2.2 Die Pflege kameradschaftlicher und freundschaftlicher Gesinnung seiner Mitglieder.

2.3 Preislich günstige Aufenthalte und Ferien für die Mitglieder und ihre Familien im Berghaus.

2.4 Das Berghaus kann auch an Dritte vermietet werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft Art. 3.1

Die BHG umfasst folgende Mitgliederkategorien:

3.1 a. Einzelmitglieder

3.1 b. Ehepaare (im selben Haushalt wohnend)

3.1 c. Gruppen (Vereine)

3.1 d. Gönner

Aufnahme Art.3.2

3.2 a. Die Mitgliedschaft der BHG kann jede Person durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben.

3.2 b. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann schriftlich, zuhanden der nächsten GV Einsprache erhoben werden.

Aktivmitglieder Art. 3.3

Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr erreicht hat.

Gönner Art. 3.4

Gönner sind Personen, Firmen oder Institutionen, welche das Berghaus finanziell unterstützen. Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Austritte Art. 3.5

Ein Austritt muss jeweils, bis am 31. Dezember, schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Streichung Art. 3.6

Nach Nichtbezahlung des Jahresbeitrages während zwei Jahren erfolgt die Streichung durch den Vorstand. Streichungen sind der GV zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

Ausschluss Art. 3.7

Zum Ausschluss führen:

3.7 a. nicht einhalten der Statuten

3.7 b nicht befolgen des Hausreglements

3.7 c vereinschädigende Handlungen

Wiedererwägungsantrag Art. 3.8

Die Ausgeschlossenen können ein Wiedererwägungsgesuch zuhänden der nächsten GV stellen. Diese entscheidet endgültig.

4. Rechte und Pflichten

Rechte Art. 4.1

- 4.1 a. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht
- 4.1 b. Gruppen haben 2 Stimmen + 1 Stimme pro 50 Mitglieder
- 4.1 c. Alle Mitglieder haben das Benutzerrecht für das Berghaus zu den im Berghausreglement festgelegten Bedingungen.

Pflichten Art. 4.2

- 4.2 a. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu achten sowie die Vorstands- und Vereinsbestimmungen zu befolgen.
- 4.2 b. Für Reparatur- und Instandstellungsarbeiten des Berghauses sowie seiner Zufahrt, für Holz- und Putztag, sind die Mitglieder mitverantwortlich. (nach Weisung des Vorstandes).

5. Organisation

Organe Art. 5.1

Die Organe der BHG sind:

- 5.1 a. Die ordentliche Generalversammlung
- 5.1 b. Die ausserordentliche Generalversammlung
- 5.1 c. Der Vorstand
- 5.1 d. Die Rechnungsrevisoren

Vereinsjahr Art. 5.2

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Ordentliche GV Art. 5.3

- 5.3 a. Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
- 5.3 b. Der Vorstand besorgt die schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Anträge mindestens 14 Tage vor der GV.
- 5.3 c. Die GV kann nur Beschluss fassen über Anträge auf der Traktandenliste.
- 5.3 d. Über andere Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der GV verhandelt, jedoch erst an der nächsten GV endgültig Beschluss gefasst werden.
- 5.3 e. Anträge zuhanden der GV müssen schriftlich bis zum 31. Dezember an den Präsidenten eingereicht werden.
- 5.3 f. Die Geschäfte an der GV sind:
 - 1. Begrüssung
 - 2. Präsenz
 - 3. Wahl der Stimmenzähler
 - 4. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - 5. Mutationen
 - 6. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und des Hüttenwarts
 - 7. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - 8. Festsetzung der Jahresbeiträge und Haustaxen
 - 9. Genehmigung des Jahresprogramms
 - 10. Wahlen
 - 11. Anträge (Aufwendungen, welche in Art. 5.5/h umschrieben sind)
 - 12. Ehrungen
 - 13. Verschiedenes

Ausserordentliche GV Art. 5.4

Auf einen Vorstandsbeschluss oder wenn 1/3 der Einzelmitglieder dies schriftlich verlangen, muss eine ausserordentliche GV einberufen werden .

Vorstand Art. 5.5

5.5 a. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Hüttenwart
6. Beisitzer

5.5 b. Der Vorstand wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

5.5 c. Einzel gewählt werden:

1. Präsident
2. Kassier
3. Hüttenwart

5.5 d. Alle andern Vorstandsmitglieder können, sofern keine Demission vorliegt, in globo gewählt werden.

5.5 e. Die Leitung und Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes.

5.5 f. Der Vorstand vertritt die BHG nach aussen. Der Präsident führt mit einem Vorstandskollegen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

5.5 g. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandskollegen erforderlich.

5.5 h. Der Vorstand hat neben den ordentlichen Ausgaben zum Unterhalt und Betrieb des Berghauses einen Kredit, der von der GV jedes Jahr neu bewilligt wird. Der bewilligte Kredit darf in Ausnahmefällen überschritten werden, wenn durch unvorhergesehene Schadenfälle dringende Reparaturen am Berghaus auszuführen sind.

Rechnungsrevisoren Art. 5.6

- 5.6 a. Es gibt drei Rechnungsrevisoren. Diese werden durch die GV einzeln für 3 Jahre gewählt. Der Amtsälteste scheidet jeweils an der GV aus und wird ersetzt.
- 5.6 b. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Vereinsrechnung und fassen zuhanden der GV einen schriftlichen Revisorenbericht ab.

Haftung Art. 5.7

- 5.7 a. Für die Verbindlichkeit der BHG haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften nur bis zu einer Höhe eines Jahresbeitrages.
Die Jahresbeiträge werden jeweils durch die GV gemäss Art 5.3/8 festgelegt.
Sie betragen höchstens:
- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 5.7 b. Einzelmitglied | SFr. 35.- bis SFr. 60.- |
| 5.7 c. Ehepaare | SFr. 50.- bis SFr. 100.- |
| 5.7 d. Gruppen (Vereine) | SFr. 200.- bis SFr. 800.- |

6. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen Art. 6.1

- 6.1 a. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In der Regel wird offen abgestimmt, geheime Abstimmung nur auf Verlangen.
- 6.1 b. Statutenänderungen stehen einzig der GV zu. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen mit.
- 6.1 c. Die Auflösung der BHG kann nicht erfolgen, solange mindestens 15 Mitglieder den Verein weiterführen wollen.
- 6.1 d. Bei einer Auflösung geht das ganze Vermögen an ein Hilfswerk, gemäss Beschluss der Auflösungsversammlung.

Inkraftsetzung Art.6.2

Die vorliegenden Statuten der BHG wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 21.November 2009 angenommen.

Biel,21.11.2009

Der Präsident:



Der Sekretär:



